

Richtlinien für die Matura-Arbeit

A Grundsätze

1. Rechtliche Grundlagen

Das Maturitäts-Anerkennungsreglement (MAR) legt in Art. 10 fest: "Schülerinnen und Schüler müssen allein oder in einer Gruppe eine grössere eigenständige schriftliche oder schriftlich kommentierte Arbeit erstellen und mündlich präsentieren."

Massgeblich sind zudem die allgemeinen Bildungsziele des Rahmenlehrplans für Maturitätsschulen für Erwachsene, S. 11ff.

2. Inhaltliche Grundsätze

Die Maturaarbeit kann inhaltlich alle Bereiche aus den während der Maturitätsausbildung besuchten Fächern umfassen. Das Thema wird im gegenseitigen Einvernehmen von Studierenden und Lehrpersonen festgelegt.

Die Maturaarbeit kann fachspezifisch oder fächerübergreifend sein. Es kann zudem eine Verbindung zwischen den schulischen Wissenschaftstheorien und den Berufskennntnissen und -erfahrungen angestrebt werden. Es gibt vier Typen von Maturaarbeiten:

- Die Untersuchung
- Die kreative Produktion
- Die technische Produktion
- Die Organisation einer Veranstaltung

Die Arbeit muss entweder auf eigenen Untersuchungen ("Forschungsarbeiten") und/oder Fachliteratur aufbauen, oder sie muss das kommentierte Ergebnis einer eigenständigen, künstlerischen oder organisatorischen Tätigkeit sein.

B Rahmenbedingungen

Für das Schreiben und Gestalten sind die Vorgaben der ISME-Anleitung zum Schreiben einer Fach- oder Maturaarbeit sowie der ISME-Leitfaden für die Matura-Arbeit verbindlich.

1. Themenwahl

Die Themenwahl erfolgt zu Beginn des fünften Semesters. Das Thema muss aus dem Bereich der gymnasialen Maturitätsfächer stammen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Thema.

2. Fachliche Betreuung

Studierende legen ihr Thema mit einer selbstgewählten Lehrperson der ISME gemeinsam fest; diese Lehrperson übernimmt während der ganzen Zeit die Betreuung der Arbeit. Es ist nicht zulässig, die Maturaarbeit ohne eine betreuende Lehrperson zu erstellen.

Die Lehrperson hat das Recht, die Zahl der zu betreuenden Maturaarbeiten auf drei pro Klasse zu beschränken.

Die begleitende Betreuung besteht aus der Beurteilung der Fragestellung und der Besprechung der Disposition sowie eines Probekapitels, der Vereinbarung der Bewertungsgrundlagen und aus regelmässigen Kontakten und summarischen Feedbacks zu Inhalt und Vorgehen im Verlauf der Arbeit. Es dürfen keine Zwischenkorrekturen erfolgen. Die betreuende Lehrperson kann das Führen eines Arbeitsjournals verlangen.

Erstellung und Präsentation der Maturaarbeit sind für die Studierenden in der Studententafel mit 1 Jahreswochsstunde ausgewiesen.

3. Formale Anforderungen

Die Maturaarbeit kann als Einzel-, Partner- oder als Gruppenarbeit verfasst werden; die Gruppengrösse beträgt maximal vier Studierende.

Die Einzelarbeit darf bei Schriftgrösse 11/12 Pt. und Normalzeilenabstand höchstens 30 A4-Seiten umfassen, bei 1 ½ Zeilenabstand 40 Seiten; bei den übrigen Arbeiten nimmt das Maximum je Gruppenmitglied um höchstens 10 Seiten zu. Gerechnet wird der Text von der Einleitung bis zum Schlusswort. Vom Gesamtumfang darf höchstens ein Viertel auf Bilder, Grafiken oder andere Visualisierungen entfallen. Ausnahmen müssen abgesprochen und begründet werden.

Die Arbeit muss mit einem Textverarbeitungssystem abgefasst werden.

4. Termine

Die Termine für Themenwahl, Disposition und Abgabe sind für alle Beteiligten verbindlich geregelt.

Die Themenwahl erfolgt zu Beginn des 5. Semesters, die Abgabe der Arbeit auf Ende des 6. Semesters (Weihnachtsferien), die mündliche Präsentation in der ersten Hälfte des 7. Semesters (Februar/März).

Wird eine Arbeit nicht termingerecht eingereicht, gilt sie als abgelehnt, was den Ausschluss aus den Maturitätsprüfungen (Art. 2 Maturitätsprüfungsreglement) zur Folge hat. Die Schulleitung kann in begründeten Fällen eine Fristerstreckung gewähren.

5. Präsentation

Die Präsentation besteht aus einem Kurzvortrag von 20 Minuten Dauer. Bei einer Partner- oder Gruppenarbeit wird die Vortragszeit verlängert: 30, 40 oder 50 Minuten. Die Gruppenmitglieder müssen sich zu ungefähr gleichen Teilen am Vortrag beteiligen.

Bei der Präsentation müssen die betreuende Lehrperson und ein Experte/eine Expertin anwesend sein.

Zur Präsentation sind die ISME-Lehrpersonen, Studierende, Fachleute, Behördenmitglieder und weitere Interessierte zugelassen.

6. Bewertung

Korrektur und Bewertung der Arbeit erfolgen gemäss den Beurteilungskriterien im ISME-Leitfaden durch die betreuende Lehrperson. Die Präsentation der Arbeit wird von der betreuenden Lehrperson und der Expertin bzw. dem Experten gemeinsam bewertet. Bei der Gruppen- und Partnerarbeit erfolgt die Bewertung der Präsentation entsprechend den individuellen Leistungen.

Wichtige Bewertungsgrundlagen sind bei der Festlegung des Themas bekanntzugeben (ISME-Leitfaden für die Maturaarbeit). Den Studierenden ist Einsicht in die Bewertung zu gewähren.

Die Maturaarbeit wird gemäss dem Kriterienkatalog des ISME-Leitfadens und dem zwischen Betreuungsperson und Studierenden individuell vereinbarten Bewertungsschema und gemäss Art. 12 des Maturitätsreglements benotet. Die Note zählt für das Bestehen der Maturitätsprüfung. Der Titel und die Note werden ins Maturitätszeugnis eingetragen.

Bei Nichtbestehen der Maturitätsprüfungen gilt die Maturaarbeit mit der entsprechenden Bewertung als erfüllt, sofern mindestens eine genügende Note vorliegt.

7. Verantwortung

Das MAR verlangt eine "eigenständige" Arbeit. Eigenständigkeit heisst, dass die verantwortliche Person die Arbeit selbstständig erstellt hat. Dazu gehören:

- Ausarbeiten einer Disposition
- Beschaffung der Unterlagen (Primär- und Sekundärquellen)
- Durchführung: entwerfen, erforschen, experimentieren, schreiben
- eigenständige Interpretation und Reflexion
- eigenständige Formulierung

Die Verfasserinnen und Verfasser einer Maturaarbeit bestätigen mit ihrer Unterschrift (persönliche Deklaration), dass die Arbeit selbstständig erstellt worden ist und dass alle Unterlagen und Gewährspersonen aufgeführt sind. Wer eine exakte Kopie, eine Bearbeitung (Umstellung von Wörtern oder Sätzen), eine Nacherzählung (Strukturübernahme) oder eine Übersetzung eines fremden Werkes als Teil seines eigenen Werkes ausgibt, macht ein Plagiat. Das heisst: Jede Kopie, Bearbeitung, Nacherzählung, Übersetzung von fremdem geistigen Eigentum muss unmittelbar bei dessen Verwendung belegt werden.

Unredlichkeit in diesem Bereich führt gemäss Maturitätsreglement Art. 8 zur definitiven Rückweisung der Arbeit. Die betroffenen Studierenden können erst nach Ablauf eines Jahres wieder eine Maturaarbeit einreichen; dabei ist eine neue Themenwahl erforderlich. Der Ausschluss von der Schule bleibt vorbehalten.

Die Richtlinien treten am 1. Januar 2011 in Kraft und ersetzen die Richtlinien vom 1. Januar 2009. Sie werden erstmals für den Maturitätslehrgang M 39 (4. Semester 2010/11) angewandt.

Erlassen von der Aufsichtskommission am 21. Juni 2010